

bliciren, also ohne anderweite Vereinbarung mit den Kammern, und in Folge dieser Ermächtigung ist von der Staatsregierung die obgedachte Erklärung abgegeben worden.

Was übrigens die Art und Weise der Behandlung anlangt, so wurde ganz besonders von dem Herrn Staatsminister D. v. d. Pfordten darauf hingewiesen, daß man sich nicht mit der Prüfung der einzelnen Punkte der Verfassung für Deutschland beschäftigen dürfe, sondern daß man im Allgemeinen mit Ja oder Nein sie annehmen oder ablehnen müsse. Es ist ferner von Seiten einzelner Regierungscommissarien ausdrücklich erklärt worden, daß man sich über die der Regierung von den Ständen ertheilte Ermächtigung freue, weil man damit alle diejenigen Inconvenienzen, welche aus den Collisionen der Reichsgesetzgebung und der sächsischen Verfassungsurkunde entstehen könnten, ganz gut beseitigen könne, weil man dadurch diese Inconvenienzen zu beseitigen wissen werde. So ist der Stand der Sache. Die Volksvertretung hatte nicht nur das vollste und klarste Recht, sofort die förmliche Publication der Grundrechte ohne Zusätze zu verlangen, sie mußte auch nach den von der Regierung ertheilten Zusicherungen erwarten, daß diese Publication in der That alsbald erfolgen werde. Durch das über die Grundrechte vorgelegte Decret wurde aber diese Hoffnung gänzlich getäuscht. Wenn nun die Kammern von ihrem Rechte Gebrauch machen und wenn sie sich von diesem Rechte nichts abhandeln lassen wollten, dann kann man doch in der That nicht behaupten, daß die Volksvertretung dem Ministerium in einer solchen Weise gegenüber getreten, daß mit der Volksvertretung nicht weiter auszukommen gewesen sei. Die Regierung war ja gerade in dieser Sache durch ihre eigene Erklärung gebunden, und ich muß diese Bemerkung hier wiederholen, gerade diese Sache ist es gewesen, welche den Rücktritt des Ministeriums herbeigeführt hat, und kein anderer Grund. Es ist allerdings gesagt worden, auch andere Abstimmungen hätten den Entschluß des Ministeriums herbeigeführt, man habe niemals eine Majorität gehabt. Dies sind unwesentliche Dinge gewesen, und was das Verhalten der Kammern in dieser Beziehung anlangt, so muß ich auf die vorhin hier abgegebene Erklärung hinweisen, daß die politischen Ansichten der einzelnen Minister nicht gerade auf demselben Standpunkte sich befunden hätten. Nun, konnten denn die Kammern unter solchen Umständen sich als ganz unbedingt ministeriell hinstellen? Würde man denn, welchen unter den verschiedenen politischen Ansichten im Ministerium der überwiegende Einfluß zu Theil werden würde? Konnte die Kammer überhaupt sich ohne Ausnahme blindlings zu einer ministeriellen Majorität gestalten? War es nicht vollkommen gerechtfertigt, wenn die Volksvertretung erst noch einen großen entscheidenden Act abwarten und darüber ins Klare kommen wollte, wie es eigentlich mit diesen verschiedenen Richtungen im Ministerium stände, ehe man eine thatsächliche Einneigung an den Tag legte, das Ministerium in seiner Gesamtheit stützen zu wol-

len? — Ich komme nun auf das zurück, was ich in Bezug auf die Art und Weise der Publication und auf das Verhältniß der Volksvertretung zu der Staatsregierung in Bezug auf diese Publication auseinandergesetzt habe, und bemerke, daß hierin zugleich die Widerlegung des von dem Abg. Klinger gewünschten Zusatzantrags liegt. Es ergibt sich nämlich aus dieser Nachweisung ganz klar, daß, wenn die Grundrechte durch das Gesetz- und Verordnungsblatt ganz einfach publicirt sind, es einer weitem Bemerkung, daß diese Grundrechte dem sächsischen Volke gewährleistet werden sollten, nicht bedarf, und eben deshalb ist dieser Zusatzantrag auch durchaus nicht erforderlich. Ich habe nun weiter nichts hinzuzufügen, als daß ich die Kammer unter Hinweisung auf die dem Wunsche des Abg. Todt beigegebenen Motive dringend ersuche, dem Deputationsvorschlage ganz und ohne Zusatz beizutreten.

Abg. Klinger: Es ist mir wohl gestattet, noch eine factische Berichtigung zu machen?

Präsident Joseph: Würde dies der Fall sein, — jedoch nur zu diesem Zwecke kann ich das Wort ertheilen.

Abg. Klinger: Wenn ich den Herrn Berichtersteller richtig verstanden habe, so hat er meine Aeußerung über die „bittern“ Früchte der Grundrechte so aufgefaßt, als ob ich für meine Person glaubte, sie seien eine bittere Frucht. Ich muß mich dagegen verwahren; ich habe dieses Wort in einem ganz andern Zusammenhange gebraucht. Wenn ich mich recht erinnere — die stenographischen Blätter werden Ausweis darüber geben —, habe ich gesagt, man möge sie von der einen Seite eine kostbare Frucht, von der andern eine bittere nennen u. s. w. Ich habe das also nicht auf mich bezogen, sondern auf das Urtheil, welches von Andern darüber gefällt werden möchte. Dies zur Berichtigung des Factums. Ich verwahre mich daher nochmals dagegen, als ob ich selbst glaubte, sie seien eine bittere Frucht.

Berichtersteller Abg. Heubner: Wenn ich mich recht besinne, so habe ich allerdings da, wo ich von dieser bitteren Frucht sprach, nicht in dem Sinne davon gesprochen, als ob ich die diesfallige Behauptung als subjective Ueberzeugung des Abg. Klinger hätte annehmen wollen, sondern ich habe nur gesagt, es sei von den Grundrechten als von einer bitteren Frucht Erwähnung geschehen. Dieses oder eines ähnlichen Ausdrucks glaube ich mich bedient zu haben. Ich hoffe aber, daß diese Frucht keine bittere sein, sondern eine recht gute, segensreiche für das Vaterland werden solle.

Abg. Klinger: Ich bin dadurch vollkommen beruhigt, wir sind einverstanden.

Präsident Joseph: Der Ausschuß schlägt Ihnen vor, dem Beschlusse der zweiten Kammer: „sich dahin gegen die Staatsregierung zu erklären, daß die Grundrechte das geringste Maaß der Rechte und Freiheiten des sächsischen Volkes enthalten und daß ungeachtet der Publication derselben alle Ge-